

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2018

vom 30. November 2017

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der "Stiftung für das sorbische Volk" vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. AAz. 2017 S. A430) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2018 werden auf 19.565.100 Euro festgesetzt.

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	9.300.000 Euro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	6.200.000 Euro
Land Brandenburg	in Höhe von	3.100.000 Euro
Gesamtbetrag der Zuschüsse		18.600.000 Euro

Darüber hinaus zusätzlich Zuschüsse für die Deckung von Personalmehrausgaben

Bund	in Höhe von	15.000 Euro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	10.700 Euro

und für das Projekt "Sorbische Sprache in den neuen elektronischen Medien"

Bund	in Höhe von	292.100 Euro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	250.000 Euro
Land Brandenburg	in Höhe von	72.000 Euro

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

Zinseinnahmen aus dem Inland für den laufenden Haushalt		13.000 Euro
sonstige Verwaltungseinnahmen		212.300 Euro
Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage		100.000 Euro

§ 4

Betriebsmittelrücklage zur Finanzierung von Ausgaben in den Folgejahren

in Höhe von 640.002 Euro

§ 5

Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre können eingegangen werden für:

HH-Jahr 2018	bis zu	28.000 Euro
HH-Jahr 2019	bis zu	28.000 Euro
HH-Jahr 2020	bis zu	28.000 Euro

§ 6

<u>Titel</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Entgeltgruppe</u>	<u>Stellen</u>
428 01	Beschäftigte	AT	1
		14	2
		13	1
		11	1
		10	1 ¹⁾
		9	8
		8	1,75
		6	1
		5	1
		428 60	Beschäftigte
9	0		
8	2 ²⁾		
4	3		
428 70	Beschäftigte	8	3,25
428 80	Beschäftigte	9	1 ³⁾
428 21	Azubi		1
	Personalsoll gesamt		29

¹⁾ Umsetzung aus Titel 428 80

²⁾ Umsetzung aus Titel 428 01 (0,25 VZÄ) und Titel 428 70 (0,75 VZÄ) - ehem. Personalgestellung an Domowina

³⁾ Umsetzung aus Titel 428 60

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Bautzen, den 30. November 2017

Vorsitzende des Stiftungsrates